



DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

II-14787 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

- 9. SEP. 1994
A-1031 WIEN, DEN
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

6855/AB

Parlament
1017 Wien

1994-09-12

zu 6887/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Strobl, Mag. Guggenberger, Wurm und Genossen haben am 11. 7. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6887/J betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1 und 2

Die Diskussion des gegenständlichen Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten wird im Rat erst im Herbst 1994 beginnen, weshalb noch mit einigen Änderungen zu rechnen ist.

Konkrete Anpassungen des derzeit in Österreich geltenden UVP-Gesetzes sind demnach zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Vorarbeiten für eine Regierungsvorlage erscheinen derzeit daher verfrüht.

ad 3

Generell unterscheidet die Richtlinie der EU zwischen zwei Anlagenlisten. Projekte des Anhangs I der UVP-Richtlinie sind jedenfalls UVP-pflichtig. Projekte des Anhangs II unterliegen dann einer UVP, wenn ihre Merkmale dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten erfordern, wobei diese auch Schwellenwerte und Kriterien heranziehen können.

Alle im Anhang I der EU-Richtlinie genannten Projekte sind auch im österreichischen Anhang 1 zum UVP-G erfaßt; dieser enthält auch zahlreiche der im Anhang II genannten Projektarten.

ad 4

Die im Änderungsvorschlag für den Anhang I vorgesehenen Änderungen sind an sich im derzeitigen Anhang 1 zum UVP-G bereits erfaßt; kleine Unsicherheiten ergeben sich aufgrund der neu gewählten Terminologie (z. B. "zentrale Zwischenlager" in Z 3 b), diese werden durch Diskussionen im Rat zu klären sein. Hinsichtlich der neuen Vorhaben in Anhang II - soweit sie nicht bereits im UVP-G erfaßt sind - wird zu überprüfen sein, ob und gegebenenfalls mit welchen Kriterien oder Schwellenwerten sie in das UVP-G aufgenommen werden sollen.

ad 5

Passagen wie "Die Mitgliedstaaten sorgen dafür" oder "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen" sind bei dieser Form von Rechtsakten der EU üblich, da den Mitgliedstaaten die nationalen Regelungen zur Umsetzung aufgrund der verschiedenen Verfassungssysteme nicht genauer vorgegeben werden können.

Diese "Aufforderungen" sind demnach durchaus nicht neu und waren entsprechend auch schon in der UVP-Richtlinie 85/337/-EWG enthalten. Mit den in Österreich durch die B-VG-Novelle,

- 3 -

BGBI. Nr. 508/1993, im Bereich der Art. 10 und 11 B-VG geschaffenen Zuständigkeitsregelungen kann diesen Verpflichtungen durch den Bundesgesetzgeber zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausreichend Rechnung getragen werden.

ad 6 und 7

Bezüglich der Genehmigung von Beschneiungsanlagen stehen meinem Ressort keine Vollziehungskompetenzen zu.

Da die auch von mir im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des UVP-G forcierte Aufnahme von Beschneiungsanlagen in die Anhänge des UVP-G nicht die Zustimmung fand, werden die Auswirkungen von Beschneiungsanlagen derzeit lediglich im Rahmen allfälliger wasserrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Verfahren geprüft.

Im Rahmen der Wahrung von Bundesinteressen im Naturschutz habe ich jedoch bereits vor zwei Jahren das Umweltbundesamt beauftragt, eine österreichweite Bestandserhebung durchzuführen. Diese wurde unter dem Titel "Beschneiungsanlagen in Österreich" publiziert und ist im Umweltbundesamt erhältlich.

Eine Aktualisierung dieser Zusammenstellung ist derzeit in Bearbeitung. Nach Abschluß dieser Arbeiten wird es mir möglich sein, über die Entwicklung der Beschneiungsanlagen seit 1. 1. 1993 Auskunft zu geben.

Anna Rauch-Kallal

Nr. 6884 13

1994-07-11

ANFRAGE

X
BEILAGE

der Abgeordneten I. Dr. Niederwieser, Strobl, Mag. Guggenberger, Wurm
und Genossen
an die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung

Die EU Kommission hat am 21.4.94 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337 EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vorgelegt. Neben Änderungen in den inhaltlichen Bestimmungen werden auch die Anhänge mit den Listen der UVP-pflichtigen Projekte geändert. U.a. wird ein für das Fremdenverkehrsland Österreich überaus wichtiger Pkt. 11 a eingefügt der unter "Fremdenverkehr und Freizeit" u.a. Golfanlagen, Skipisten, Kunstschneeanlagen, Feriendörfer usw. enthält. Zwar ist diese Änderung noch in Vorbereitung, die Notwendigkeit der Anpassung wird sich aber in absehbarer Zeit stellen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister die folgende

Anfrage:

1. Wird der genannte Richtlinienvorschlag, sofern er in der vorgelegten Form in Kraft tritt, Änderungen unseres UVP-Gesetzes erforderlich machen?
2. Wenn ja, gibt es bereits Vorarbeiten für eine Regierungsvorlage?
3. In welchen konkreten Punkten unterscheidet sich die Anlagenliste der derzeit geltenden Richtlinie 85/337/EWG von unserer Anlagenliste?
4. In welchen konkreten Punkten unterscheidet sich die Anlagenliste der derzeit geltenden Richtlinie 85/337/EWG unter Einarbeitung der im Vorschlag (94 C 130/07, ABl. der EG vom 12.5.94, Nr. C 130/8 ff) genannten Anlagen von unserer Anlagenliste?
5. Im Änderungsvorschlag sind u.a. eindeutige an die Mitgliedsstaaten gerichtete Aufforderungen enthalten wie etwa in Art. 5 Abs. 3 "Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür..." oder in Art 6 Abs. 1 "Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen...". Kann diesen Aufforderungen mit der gegenwärtigen Zuständigkeitsregelung ausreichend Rechnung getragen werden?
6. Wieviele Beschneigungsanlagen wurden seit 1.1.1993 neu in Betrieb genommen?
7. In welcher Form wurde dabei die Umweltverträglichkeit geprüft?